



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des N, Landesverband S
vertreten durch die Vorsitzende

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt

- Antragsgegner -

Beigeladen:

Kieswerk O
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Zulassung eines Abschlussbetriebsplans
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5, § 80a VwGO

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden

am 23. April 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 25. März 2021 in der Fassung vom 3. Juni 2024 gegen den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 22. Dezember 2016 zur Zulassung des „Abschlussbetriebsplans Kippe L“ der Beigeladenen in der Fassung des Bescheides des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023 wird insoweit wiederhergestellt, wie der Zulassungsbescheid eine Verkipfung von tagebaufremden Materialien gestattet.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsgegner und die Beigeladene je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine unter Sofortvollzug gestellte bergrechtliche Abschlussplanzulassung eines Tagebaus.

Der Antragsteller ist ein anerkannter Naturschutzverband. Die Beigeladene ist ein Bergbauunternehmen und betreibt den seit dem Jahr 1957 bestehenden Kiessandtagebau in L. Mit Antrag vom ... 2014, ergänzt durch Unterlagen vom ... 2015, vom ... 2016, vom ... Mai 2016 und vom ... 2016 beantragte die Beigeladene die Zulassung des Abschlussbetriebsplans „Kippe L“ als Bereich des nordwestlichen Teils des Kiessandtagebaus L I. Das Sächsische Oberbergamt als Vertreter des Antragsgegners ließ mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 den „Abschlussbetriebsplan – Kippe L“ zu. Mit diesem Bescheid gestattete der Antragsgegner der Beigeladenen u. a. die Verkipfung „nicht verwertbarer Bodenschätze des Kiessandtagebaues L I“ und die Verwertung „bergbaufremder mineralischer Abfälle“. Im Kern bezieht sich die Zulassung auf die Wiedernutzbarmachung, insbesondere auf die Geländegestaltung und Profilierung des nordöstlichen Teils des Kiessandtagebaus L I und der Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle unterhalb der Rekultivierungsschicht sowie das Aufbringen einer mindestens 2 m mächtigen Rekultivierungsschicht einschließlich des Betriebes der dazu erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte. Zur Überwachung der Verkipfung hat der Beigeladene ein Grundwassermonitoring vorzunehmen. Außerdem bestehen nach dem Bescheid vom 22. Dezember 2016 umfangreiche Nachweis- und Berichtspflichten für die Beigeladene.

Den Zulassungsbescheid vom 22. Dezember 2016 zum Abschlussbetriebsplan „Kippe L“ übermittelte der Antragsgegner auf einen UIG-Antrag des Antragstellers vom 3. April 2020 hin mit E-Mail vom 25. März 2021 durch Übersendung eines entsprechenden Download-Links. Am gleichen Tag erhob der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. Dezember 2016. Den Widerspruch vom 25. März 2021 begründete der Antragsteller mit den Schreiben vom 23. April 2021, vom 29. Oktober 2021 und vom 6. Oktober 2022. Im Wesentlichen trug der Antragsteller vor, dass eine erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung unterlassen worden sei.

Mit Schreiben vom 13. April 2021 zog das Oberbergamt die Beigeladene zum Verwaltungsverfahren hinzu. Diese nahm am selben Tag zum Widerspruch des Antragstellers Stellung und stellte am 14. April 2021 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Zulassungsbescheides vom 22. Dezember 2016. Nach Auffassung der Beigeladenen liege die Durchführung der mit dem Abschlussbetriebsplan legalisierten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse. Dazu nahm der Antragsteller mit Schreiben vom 23. April 2021 Stellung, beantragte die Übersendung weiterer Unterlagen und begründete den Widerspruch vom 25. März 2021 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beigeladenen. Im Wesentlichen führte der Antragsteller aus, es sei nicht offensichtlich und von vornherein auszuschließen, dass es durch die Verfüllung der Kippe Nordost nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes „Moorgebiet G“ komme.

Mit Bescheid vom 26. Mai 2021 ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 22. Dezember 2016 zur Zulassung des Abschlussbetriebsplans „Kippe L“ insoweit an, als dieser Zulassungsbescheid eine Verkipfung tagebaueigener Materialien zulasse. Im Übrigen lehnte der Antragsgegner den Antrag der Beigeladenen wegen der nicht abschließend beurteilbaren Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebietsschutz ab. Der Antragsgegner führte insoweit aus, dass die Verfüllung von bergbaufremden Materialien die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen könnte.

Am 6. Oktober 2022 vertiefte der Antragsteller seinen Widerspruch dahingehend, dass außerdem zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen sei. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte zum 12. Juni 2023 und wurde dem Antragsteller mit E-Mail vom 28. September 2023 per Zugangslink zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller nahm mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 umfangreich zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Stellung und rügte deren Fehlerhaftigkeit. Außerdem sei eine abschließende Beurteilung mangels Übermittlung der in der Prüfung benannten Unterlagen nicht möglich.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 erteilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises B ihr Einvernehmen zu dem Gesamtvorhaben Kiessandtagebau L I und verband dieses mit der Aufnahme nachträglicher Nebenbestimmungen. Mit Bescheid vom 28. Juli 2023 nahm der Antragsgegner zum Zulassungsbescheid vom 22. Dezember 2016 über den Abschlussbetriebsplan „Kippe L“ nachträglich zwei Nebenbestimmungen betreffend Grundwassermessstellen auf.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2023 ordnete der Antragsgegner auf den Antrag der Beigeladenen vom 1. August 2022 die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 22. Dezember 2016 zur Zulassung des Abschlussbetriebsplans „Kippe L“ an. Dies teilte der Antragsgegner dem Antragsteller auf dessen Nachfrage mit Schreiben vom 6. Mai 2024 mit.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 erstreckte der Antragsteller seinen Widerspruch vom 25. März 2021 auf den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023 sowie auf die Erteilung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde. Ferner erweiterte er seinen Widerspruch auf die Entscheidung des Antragsgegners, wonach eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliege, diese ebenfalls Bestandteil des Zulassungsbescheides vom 22. Dezember 2016 sein solle und daher die Verkipfung in die Kippe L mit tagebaufremden Materialien fortgeführt werden könne.

Am 18. Dezember 2024 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag gestellt und führt zur Begründung im Wesentlichen aus:

Der Bescheid vom 22. Dezember 2016 sei noch nicht bestandskräftig. Der Widerspruch vom 25. März 2021 sei fristgerecht erhoben worden. Insbesondere sei die Frist aus § 2 Abs. 3 Satz 1 UmwRG noch nicht verstrichen. Der Antragsteller habe bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des 25. März 2020 keine Kenntnis von der streitgegenständlichen Entscheidung erlangen können. Die vorliegenden Umstände seien nicht geeignet, um ein „Kennen-Können“ der Abschlussbetriebsplanzulassung für die Kippe L zu begründen. Auch aus seiner Öffentlichkeitsarbeit in Form von online veröffentlichten Infobriefen ergebe sich nicht die Kenntnis von der Entscheidung. Hier sei nur auf generelle Verfülltätigkeiten im Bereich des „Kiesfelds L I“ im Rahmen der sogenannten Erdstoffkippe hingewiesen worden.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 25. März 2021 in der Fassung vom 3. Juni 2024 gegen den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 22. Dezember 2016 zur Zulassung des „Abschlussbetriebsplans Kippe L“ der Beigeladenen in der Fassung des Bescheides des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023

insoweit wiederherzustellen, wie der Zulassungsbescheid eine Verkipfung von tagebaufremden Materialien gestattet,

hilfsweise,

festzustellen, dass sein Widerspruch vom 25. März 2021 in der Fassung vom 3. Juni 2024 gegen den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 22. Dezember 2016 zur Zulassung des „Abschlussbetriebsplans Kippe L“ der Beigeladenen in der Fassung des Bescheides des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023 aufschiebende Wirkung entfaltet,

hilfsweise,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 3. Juni 2024 gegen den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023 wiederherzustellen,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 3. Juni 2024 gegen den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023 aufschiebende Wirkung entfaltet.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Zur Begründung führt der Antragsgegner im Wesentlichen aus, dass die Beigeladene im Jahr 2019 mit den Verfülltätigkeiten auf der Kippe L begonnen habe. Im Laufe des Jahres 2019 habe eine Verkipfung von 29.122,25 t Material stattgefunden. Die Verkipfung von Material in der Kippe L habe sich dem Antragsteller aufgrund objektiver Umstände aufdrängen müssen, sodass von einem „Kennen-Können“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UmwRG vor dem maßgeblichen Zeitpunkt des 25. März 2020 auszugehen sei. Außerdem hätte sich der Antragsteller ohne erhebliche Umstände durch Anfragen beim Antragsgegner und beim Beigeladenen Gewissheit über die Zulassungssituation verschaffen können.

Der Beigeladene beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, er schließe sich den Ausführungen des Antragsgegners an. Insbesondere weise er darauf hin, dass der Antragsteller sich bereits seit geraumer Zeit gegen die Verfüllmaßnahmen im Tagebau L I wende und bereits seit mehreren Jahren Kenntnis über die Verfüllung des Tagebaus und über das Bestehen bergrechtlicher Zulassungen hierfür habe.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2024 hat die Berichterstatterin die Kieswerk O beigeladen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Der Antrag ist zulässig.

Das erforderliche Rechtsschutzinteresse des Antragstellers ist gegeben. Insbesondere ist der Widerspruch nicht offenkundig unzulässig. Der Antragsteller hat den Widerspruch nach summarischer Prüfung nicht verspätet eingelegt.

Das Gericht geht nach Aktenlage davon aus, dass der Antragsteller innerhalb der hier geltenden Jahresfrist des § 2 Abs. 3 Satz 1 UmwRG und vor Ablauf der Höchstfrist des § 2 Abs. 3 Satz 2 UmwRG Widerspruch eingelegt hat.

Die für den Antragsteller als anerkannten Naturschutzverband im vorliegenden Verfahren geltende Widerspruchsfrist richtet sich nach § 2 Abs. 3 UmwRG. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 UmwRG müssen Widerspruch oder Klage gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG, die nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden sind, binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 UmwRG müssen Widerspruch oder Klage gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Nr. 6 jedoch spätestens binnen zweier Jahre, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde, erhoben werden. Hier hat das Sächsische Oberbergamt eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG getroffen. Der „Abschlussbetriebsplan Kippe L“ vom 22. Dezember 2016 in der Fassung des Bescheides des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023 zur Aufnahme nachträglicher Nebenbestimmungen ist ein Verwaltungsakt, durch den andere als die in den Nr. 1 bis Nr. 2b genannten Vorgaben unter Anwendung umweltbezogener (§ 1 Abs. 4 UmwRG) Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden.

Nach Aktenlage ist dem Antragsteller weder der Bescheid vom 22. Dezember 2016 noch der Bescheid vom 28. Juli 2023 bekannt gegeben worden. Diese sind auch nicht öffentlich bekannt

gemacht worden. Den Zulassungsbescheid vom 22. Dezember 2016 zum Abschlussbetriebsplan „Kippe L“ übermittelte der Antragsgegner dem Antragsteller auf dessen UIG-Antrag vom 3. April 2020 mit E-Mail vom 25. März 2021 durch Übersendung eines entsprechenden Download-Links. Noch am gleichen Tag hat der Antragsteller dagegen Widerspruch erhoben. Von der Aufnahme nachträglicher Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 28. Juli 2023 erfuhr der Antragsteller erst durch die mit Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes vom 6. Mai 2024 als Anlage 2 übersandte Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 22. Dezember 2016 zur Zulassung des Abschlussbetriebsplans „Kippe L“ vom 31. Juli 2023, in der der Bescheid vom 28. Juli 2023 auf Seite 15 erwähnt wird. Daraufhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 3. Juni 2024 seinen Widerspruch vom 25. März 2021 auf den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. Juli 2023 erstreckt. Dies wahrt sowohl die einjährige Widerspruchsfrist des § 2 Abs. 3 Satz 1 UmwRG als auch die zweijährige Höchstfrist des § 2 Abs. 3 Satz 2 UmwRG.

Mit dem Erlass des Bescheides zur Aufnahme nachträglicher Nebenbestimmungen vom 28. Juli 2023 hat das Sächsische Oberbergamt die durch die Bestandskraft des Bescheides vom 22. Dezember 2016 zunächst eingetretene Rechtssicherheit selbst wieder aufgehoben, nachdem es die Zulassung des Abschlussbetriebsplans nach Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die gegenüber der Beigeladenen erlassenen Nebenbestimmungen modifiziert hat. Dadurch hat es die endgültige Gestalt des Zulassungsbescheides – auch gegenüber der Beigeladenen - neu festgelegt und zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigung nur mit diesen Nebenbestimmungen Bestand haben soll. Die Widerspruchsfrist ist für den Antragsteller infolgedessen erneut eröffnet worden. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Sächsische Oberbergamt den Antragsteller über etliche Jahre trotz wiederholter Nachfragen im Unklaren über den Verfahrensstand gelassen hat und der Antragsteller nach Kenntnis der Bescheide jeweils zeitnah Widerspruch eingelegt hat – gegen den Bescheid vom 22. Dezember 2016 noch am Tag der Kenntnisnahme am 25. März 2021 und nach Kenntnisnahme des Bescheids vom 28. Juli 2023 durch das Schreiben vom 6. Mai 2024 am 3. Juni 2024. Bei dieser Historie erscheint die Berufung auf eine mit dem Zulassungsbescheid vom 22. Dezember 2016 in Gang gesetzte Höchstfrist von zwei Jahren rechtsmissbräuchlich. Zudem hätte der Antragsgegner die auf den Widerspruch des Antragstellers vom 25. März 2021 durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits vor der Zulassung des Abschlussbetriebsplans durchführen müssen.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, wobei das besondere öffentliche Interesse hieran zu begründen ist (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Zu einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird es regelmäßig dann kommen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist. Dann überwiegt das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse. Stellt sich der Verwaltungsakt dagegen als offensichtlich rechtmäßig dar, überwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht ohne weiteres abschätzen, ist die Begründetheit eines Aussetzungsantrags danach zu beurteilen, ob das öffentliche Interesse bzw. das private Interesse eines Beteiligten am Vollzug das private Interesse an der Aussetzung überwiegt.

a) Die im Bescheid vom 31. Juli 2023 auf den Antrag der Beigeladenen vom 1. August 2022 hin angeordnete sofortige Vollziehung des Bescheides vom 22. Dezember 2022 entspricht in formaler Hinsicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Begründung des Sofortvollzugs ist hinreichend auf den konkreten Einzelfall bezogen und nicht lediglich formelhaft.

Den Sofortvollzug begründet die Antragsgegnerin insbesondere damit, dass das Vollzugsinteresse der Beigeladenen nach summarischer Prüfung das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiege. Der Widerspruch vom 25. März 2021 werde voraussichtlich keinen Erfolg haben, weil er wegen Versäumung der zweijährigen Höchstfrist des § 2 Abs. 1 Satz 3 UmwRG unzulässig sei. Diese Höchstfrist sei spätestens am 27. Dezember 2018 abgelaufen gewesen. Zudem überwiege das Vollzugsinteresse der Beigeladenen. Durch eine aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruchs würden ihr Nachteile drohen wie Umsatzeinbußen, Schadensersatzforderungen, Imageverlust und eine ineffektivere sowie kostenintensivere Betriebsweise für den Fall, dass der Betrieb für die Zeitdauer eines Widerspruchsverfahrens keinen Zugang zu der Kippe L erhalte. Es sei davon auszugehen, dass diese Störungen des Betriebsablaufs massive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Standorts hätten. Zudem liege die Anordnung des Sofortvollzugs im überwiegenden öffentlichen Interesse. Mit ihr erfolge die Umsetzung der Wiedernutzbarmachung als bergrechtliche Zielsetzung. Auch komme dem Standort L aufgrund der mangelnden Verwertungsmöglichkeiten und geringen Deponiekapazitäten in der Region eine große Bedeutung zu. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liege so

auch im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse. Dem Begründungserfordernis ist damit Genüge getan. Ob diese Begründung die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Sache zu tragen vermag, ist im Zusammenhang mit dem lediglich formellen Begründungserfordernis ohne Belang.

b) Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache – hier des Widerspruchs – sind bei summarischer Prüfung als offen einzuschätzen. Im Ergebnis der deshalb vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der Verfügung einstweilen verschont zu bleiben, das öffentliche Vollzugsinteresse.

Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem vorläufigen Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners sind hier wegen des dreipoligen Rechtsverhältnisses auch die Interessen der Beigeladenen mit einzustellen.

Nach dem Vorbringen der Beigeladenen würde eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dazu führen, dass der Tagebau mit dem Verfüllbetrieb zum Stillstand komme. Dadurch würde das öffentliche Interesse an der gesicherten Verfüllung und der damit verbundenen gesicherten Verwertung von Abfällen der Stoffgruppen 17 05 04 (Boden und Steine) sowie 17 05 06 (Baggergut) im Großraum D nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Fortsetzung der Verfüllung im Tagebau L, konkret der gegenständlichen Kippe L, liege daher im öffentlichen Interesse. Käme es zu einem Stillstand der Verfüllung, würde dieses übergeordnete öffentliche Interesse beeinträchtigt. Die im Tagebau L stattfindende Einlagerung von Materialien diene sowohl der im öffentlichen Interesse liegenden Wiedernutzbarmachung (§ 4 Abs. 4 BBergG) als auch der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Die Beigeladene könne sich im Hinblick auf ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch auf die grundrechtliche Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG berufen. Bei einer Suspendierung der Zulassung wäre sie daran gehindert, ihre grundrechtlich geschützten Eigentumspositionen weiterhin auszuüben. So verweist sie auf bestehende verbindliche Abnahmeverpflichtungen gegenüber einer Vielzahl von Anlieferern, die im Fall der Nichterfüllung mit Vertragsstrafen sanktioniert oder mit Schadensersatzansprüchen belegt seien. Eine Substitution der Verfüllung der Kippe L durch andere Verfüllmöglichkeiten im Großraum D bestünde nicht. Die von der Beigeladenen angenommenen Verfüllmaterialien kämen allesamt aus dem Großraum D, also der näheren Umgebung. Aktuell werde beispielhaft im Norden von D das Baufeld für die neue Fabrik des Unternehmens T vorbereitet. Allein bei dieser Baumaßnahme fielen für die notwendigen Baugruben ca. 300.000 m³ Erdaushub an, für den eine Abnahmeverpflichtung der Beigeladenen bestehe. Da sie durch die von ihr vorgenommene Verfüllung auch einen im Allgemeinwohl liegenden Geschäftszweck verfolge, wären auch insoweit öffentliche Interessen beeinträchtigt.

Schwere oder irreparable Folgen im Falle der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ergeben sich daraus aber nicht. Letztlich bringt die Beigeladene vor allem wirtschaftliche Interessen vor, die mit ihren vertraglichen Verpflichtungen und der von ihr betriebenen Verfüllung des Tagebaus zusammenhängen.

Zum öffentlichen Interesse am Sofortvollzug des Abschlussbetriebsplans mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 31. Juli 2023 führt der Antragsgegner aus, die Verkipfung bergbaufremder Materialien diene dem öffentlichen Interesse der Wiedernutzbarmachung gem. § 4 Abs. 4 BBergG und dem Interesse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen gem. § 7 Abs. 3 KrWG. Hierdurch werde die unternehmerische Pflicht zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 4 Abs. 4 BBergG und damit der ordnungsgemäßen Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche umgesetzt. Mit der Einbringung von bergbaueigenen und bergbaufremden Materialien werde eine naturnahe Geländekontur geschaffen. Das bergbaufremde Material sei zum Ausgleich des bestehenden Massendefizits zwingend erforderlich. Der Betrieb der Kippe L sei für die weitere Umsetzung einer effektiven und ressourcenschonenden Wiedernutzbarmachung erforderlich, da die Kapazitäten auf der anderen Kippe (Kippe 1) begrenzt und nahezu erschöpft seien. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liege auch im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse. Der Standort L 1 habe zudem eine hohe Bedeutung für die regionale Kreislaufwirtschaft in und um D. Ca. 20 % der in D bei Baumaßnahmen anfallenden tagebaufremden Materialien würden in L verwertet. Aufgrund der mangelnden Verwertungsmöglichkeiten und geringen Deponiekapazitäten in der Region komme dem Standort L daher eine große Bedeutung zu. Ein Annahmestopp für Fremdmaterialien infolge des Suspensiveffekts führe zu einer Beschränkung der Verwertungskapazitäten in der Region D. Aufgrund höherer Entsorgungskosten, die durch die Verwertung der mineralischen Abfälle an weiter entfernten Standorten entstünden, würden die hohen Baupreise weiter ansteigen und könnten Investoren von Bauvorhaben von einem Standort in und um D abhalten.

Der Antragsteller legt demgegenüber jedoch dar, welche konkreten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Moorwald G“ und des im FFH-Gebiet gelegenen P-Moors (LRT ... und LRT ...) er befürchte und warum sich die Maßnahmen nicht rückgängig machen ließen. Durch die Verkipfung bergbaufremder Materialien sei zu befürchten, dass Schadstoffe aus dem Verfüllmaterial durch das Niederschlagswasser über das Sickerwasser in das Grundwasser eingetragen werden könnten und sodann Richtung FFH-Gebiet verfrachtet werden könnten. Eine Auswaschung der Schadstoffe und deren Eintrag in das Grundwasser könnte über die Verkippungszone hinaus nachteilige Auswirkungen haben, die durch das einfache Ausbaggern des verkippten Materials nicht mehr rückgängig zu machen seien. Bei den Mooren im P-Flussgebiet

handele es sich um mesotroph-saure Versumpfungsmoore. Die natürliche ganzjährige Versorgung dieser Moore mit nährstoff- und salzarmem Grundwasser sei die entscheidende Bedingung gewesen für deren Entstehung in den letzten Jahrtausenden und die heute vorzufindende, überregional bedeutsame, Artenausstattung. Nährstoff- und Salzeinträge durch die Verkipfung entsprechender Materialien im Einzugsgebiet könnten – auch wenn sie nur temporäre Verschlechterungen der Wassergüte bewirken sollten – letztendlich zu einer Zerstörung der noch vorhandenen wachsenden Moore führen. Eine Wiederherstellbarkeit sei danach nur noch schwer möglich.

Damit hat der Antragsteller substantiiert dargelegt, inwiefern sich irreversible Nachteile für die Umwelt ergeben können. Er hat nachvollziehbar ausgeführt, dass sich das betroffene FFH-Gebiet unter der natürlichen Voraussetzung ausgeprägt habe, dass der Bereich der Kippe mit Kies verfüllt sei und gerade keine Nährstoffe und andere Schadstoffe durch das Niederschlagswasser über das Sickerwasser in das Grundwasser eingespült und in das FFH-Gebiet verfrachtet würden. Würde der ausgekieste Bereich mit Erdaushub und Bauschutt verfüllt, liegt eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Moorwald G“ nahe. Die Auswirkungen von Verfüllungen, die bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorgenommen würden, sind zur Überzeugung der Kammer nicht reversibel und könnten bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Da der Hauptantrag bereits Erfolg hat, erübrigt sich eine Entscheidung über die Hilfsanträge.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, Abs. 3 VwGO. Die Kostenpflicht der Beteiligten beruht darauf, dass sie einen Antrag gestellt hat.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG in Verbindung mit Ziffer 1.2 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ Beilage 2/2013, S. 57 ff.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen